

IBU IKOBUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULENAn das
Präsidium des Nationalrates
ParlamentDr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	41-GE/19-96
Datum: 3 1. JULI 1996	
Verteilt r. 1. Aug. 1996 H.	

*Dr. Schiefelbeck*Wien, 1996 07 26
A-185 -70/511-96

Betrifft: Stellungnahme der Bundekonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf zweier Bundesgesetze, mit denen das Universitätsorganisationsgesetz (UOG 1975 und UOG 1993) geändert wird. (GZ 68.152/63-I/B/5B/96)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundekonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen ihre Stellungnahme zu den oben angeführten Entwürfen - in 25facher Ausfertigung - zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm e.h.
(Generalsekretärin)

F.d.R.d.A.:

Beilagen:
Stellungnahme

IBU IKO

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Stellungnahme
der Bundeskonferenz
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
zum Entwurf zweier Bundesgesetze, mit denen das Universitäts-
organisationsgesetz (UOG1975 und UOG 1993) geändert wird.
(GZ 68.152/63-I/B/5B/96)

Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf zweier Bundesgesetze, mit denen das Universitätsorganisationsgesetz (UOG 1975 und UOG 1993) geändert wird. (GZ 68.152/63-I/B/5B/96)

Die beiden Gesetzesänderungen sehen vor, daß im Habilitationsverfahren nach § 36 UOG 75 „ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des zweiten und vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens sowie nach Abs. 8“ bzw. hinsichtlich der Beurteilung des ersten Abschnittes des Habilitationsverfahrens nach § 28 Abs. 6 UOG 93 *nur dann gültig* sei, „wenn er auch von der Mehrheit der Mitglieder der Habilitationskommission mit Lehrbefugnis (venia docendi) getragen wird“.

Dazu sind folgende Bemerkungen anzuführen:

1. Die Regelung ist auf Grund der vorliegenden Formulierung unvollziehbar. Wenn sich bei einer Abstimmung herausstellen sollte, daß die Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis nicht für den positiven oder negativen Beschluß gestimmt haben, dann ist ein solcher Beschluß ungültig. Es bleibt aber un geregelt, wie es in einem solchen Fall zu einem gültigen Beschluß kommen kann. Denn mit der Feststellung, daß die Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis nicht für den Beschluß gestimmt hat, wird der ungültige Beschluß ja noch nicht im Sinne der Mehrheit der Mitglieder mit Habilitation zu einem umgekehrten gültigen Beschluß. Er ist nach dem Gesetzeswortlaut ungültig und bleibt ungültig. Es müßte daher nach Feststellung, daß die Mehrheit der Mitglieder mit Lehrbefugnis gegen den Beschlußantrag gestimmt hat, noch einmal eine Abstimmung durchgeführt werden. Da nicht anzunehmen ist, daß die Mitglieder ihr Stimmverhalten ändern, kommen weiterhin nur ungültige Beschlüsse zustande.

2. Die zur Begutachtung vorgelegte Regelung ist auch insofern unsachlich, als sie Personen durch die Übertragung des Stimmrechtes in die Verantwortung einer Entscheidung miteinbezieht, ihnen aber gleichzeitig durch die doppelte Mehrheit den Einfluß auf die Entscheidung wieder nimmt.

3. Die vorgelegte Regelung ist politisch abzulehnen und erscheint auch von der Zielrichtung des VfGH her betrachtet nicht unbedingt notwendig.

Der VfGH formuliert seine Begründung hinsichtlich der Unsachlichkeit der aufgehobenen Regelungen folgendermaßen: Es sei „unzulässig, daß ein Beschluß dieser Kommission (hier der besonderen Habilitationskommission) auch gegen den Willen der Mehrheit jener Mitglieder, die selbst über eine Lehrbefugnis verfügen, zustande kommen könne“ oder daß die Entscheidung „mehrheitlich von Personen getroffen wird, die selbst nicht über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen“. Grundlage für diese Beurteilung ist die Auffassung des VfGH, daß es sich bei der Habilitation um eine sogenannte „Prüfungsentscheidung“ handelt.

Der VfGH hat seine Begründung sehr speziell formuliert und es spricht vieles dafür, daß diese Formulierungen im Hinblick auf seinen eigenen Vorschlag an den Gesetzgeber gewählt worden ist. Bei Überlegungen von Alternativen kommt es aber darauf an, was der VfGH trotz seiner pointierten Begründung, die rechtlich nicht verbindlich ist, bei einer neuerlichen Überprüfung vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus als gerade noch akzeptabel ansehen könnte.

Diesbezüglich kann man den Standpunkt vertreten, daß es dem Gedanken einer Absicherung der Fachkundigkeit eines Kollegialorgans auch genügen würde, wenn bei einem Entscheidungsvorgang gesichert ist, daß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Personen stammt, die die Lehrbefugnis besitzen. Auch in diesem Fall könnte man sagen, daß die Entscheidung von der Mehrheit jener Personen, die über die Lehrbefugnis verfügen, getragen wird, da man wohl voraussetzen muß, daß jede Person mit Lehrbefugnis beurteilen kann, ob die Mindestvoraussetzungen für eine Habilitation gegeben sind. (Vgl. auch Grabenwarter, Zur Sachlichkeit der Zusammensetzung von Habilitationskommissionen, JAP 1995/96, Heft 3, 168 ff, der auf S. 173 schreibt, daß es genügen müßte, „sicherzustellen, daß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Personen mit Lehrbefugnis stammt“.)

Das Risiko einer nochmaligen Überprüfung durch den VfGH erscheint auch deshalb vertretbar, weil dem VfGH auf Grund der zur vorliegenden Entscheidung vorgebrachten Kritik die Argumentationsvoraussetzung, daß nämlich die Habilitation eine „Prüfungsentscheidung“ sei (vgl. dazu Grabenwarter, siehe oben) nun doch bedenklich erscheinen könnte.

4. Wir schlagen daher in Änderung der vorliegenden Gesetzesentwürfe folgende Texte vor:

Zu UOG 1975

Dem § 36 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des zweiten und vierten Abschnittes des Habilitationsverfahrens sowie nach Abs. 8 ist nur dann gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Personen stammt, die über die Lehrbefugnis (venia docendi) verfügen.“

Zu UOG 1993

Dem § 28 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ein positiver oder negativer Beschluß über die Beurteilung des ersten Abschnittes ist nur dann gültig, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen von Personen stammt, die über die Lehrbefugnis (venia docendi) verfügen.“

Gänzlich verfehlt erscheint es, die Zusammensetzung der Berufungskommission in einem Analogieschluß zum Habilitationsverfahren als unsachlich anzusehen. Ist die Beurteilung des Habilitationsverfahrens als „Prüfungsentscheidung“ schon problematisch (Vgl. Aufsatz von Grabenwarter, „Zur Sachlichkeit der Zusammensetzung von Habilitationskommissionen“ in JAP 1995/96 Hft. 3, 168 ff.), so kann man bei der Berufung keinesfalls von einer Prüfung sprechen. Es geht dabei jedenfalls nicht ausschließlich um die Beurteilung der fachlichen Qualifikation des Bewerbers (die in der Regel schon durch die Habilitation nachgewiesen ist), sondern um die für die vorgesehene Funktion notwendigen spezifischen Fähigkeiten. Somit fällt hier die vom VfGH herangezogene Grundlage für die Begründung der

Unsachlichkeit der Zusammensetzung der Habilitationskommission bei der Berufungskommission weg.

Es besteht daher keine Notwendigkeit für eine Veränderung der gesetzlichen Regelung zu plädieren, wie dies vereinzelt aber sachlich nicht gerechtfertigt geschieht.

Wir erlauben uns zur weiteren Unterstützung unserer Argumentation ein Schreiben an den Bundesminister beizulegen, wie es anlässlich der Rechtserkenntnis des Verfassungsgerichtshofes verfaßt wurde.

Margit Sturm eh
Generalsekretärin

Herbert Hofer Zeni eh
UOG Kommission

Kurt Grünewald eh
BUKO Vorsitzender